

Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 04.01.2024

Nr.: 1/2024

I N H A L T :

Lfd. Nr. Titel

Seite

1/2024 Neufassung der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 02.01.20242

Bekanntmachung

Neufassung der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 02.01.2024

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Entstehung, Name und Gebiet
- § 2 Wappen, Flaggen, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Der Rat und die Ratsmitglieder
- § 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
- § 4b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
- § 4c Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen
- § 5 Ausschüsse
- § 5a Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen
- § 6 Beiräte
- § 7 Integrationsrat
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 10 Anregungen und Beschwerden
- § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschüttung
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeisterin/Bürgermeister
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Entstehung, Name und Gebiet

- (1) Die Kreisstadt Steinfurt ist am 01. Januar 1975 durch Zusammenschluss der früheren Städte Borghorst und Burgsteinfurt aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 08.05.1975 (GV NRW S. 413) entstanden. Sie führt gem. § 13 Abs. 1 GO NRW den Namen „Steinfurt“ und gem. § 13 Abs. 2 GO NRW die Bezeichnung „Kreisstadt“.
- (2) Das Gebiet der Kreisstadt Steinfurt umfasst 111,43 km².

§ 2

Wappen, Flaggen, Siegel

- (1) Der Kreisstadt Steinfurt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Dr. Möcklinghoff vom 16.01.1978 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Sie führt das in der Anlage 1 dieser Satzung dargestellte und näher beschriebene Wappen.
- (2) Der Kreisstadt Steinfurt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Dr. Möcklinghoff vom 16.01.1978 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Sie führt die in den Anlagen 2 und 3 dieser Satzung dargestellte und näher beschriebene Flagge (Banner und Hissflagge).
- (3) Die Kreisstadt Steinfurt führt das in der Anlage 4 dieser Satzung dargestellte und näher beschriebene Dienstsiegel.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können. Ihre Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche, organisatorische Maßnahmen, soziale Maßnahmen, die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans oder die Konzeption von alternativen Modellen nach § 6a LGG und Planungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Beschäftigungsverhältnisse oder die Arbeitsbedingungen in der Dienststelle.
Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied in der Stellenbewertungskommission.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vorab zu informieren.
Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen der/dem Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (8) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge und Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird.

§ 4

Der Rat und die Ratsmitglieder

- (1) Die gewählte Vertretung der Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt führt die Bezeichnung „Rat der Kreisstadt Steinfurt“.
- (2) Der Rat entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Rates auf einen Ausschuss oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind.
- (3) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“.

§ 4a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihre/seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörerinnen/Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
- (3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet zulässig. Dies beinhaltet nicht die Zulässigkeit von Mitschnitten und deren Einstellung in das Internet.
 - (4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

- (5) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 4b

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und, ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 4c

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW.
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss wahrgenommen. Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW

S. 226) in der jeweils gültigen Fassung werden dem Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss zugewiesen.

- (3) Der Rat regelt die Arbeit der Ausschüsse in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Steinfurt. Er regelt die Befugnisse der Ausschüsse durch eine Zuständigkeitsordnung.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen.
- (5) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (7) Der Rat benennt Sachverständige im Sinne von § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW, die zu den Beratungen einzuladen sind. Sie erhalten Entschädigung nach § 11 dieser Satzung.
- (8) Die/Der Vorsitzende eines Ausschusses kann die Hinzuziehung bestimmter Bediensteter fordern. Das gleiche Recht wird mindestens 1/5 der anwesenden Rats- und Ausschussmitglieder eingeräumt.

§ 6 Beiräte

- (1) Es werden ein Beirat für Menschen mit Behinderungen, ein Seniorenbeirat, ein Klimabeirat und ein Jugendbeirat eingerichtet, sofern ausreichend Bewerberinnen/Bewerber zur Verfügung stehen. Die Beiräte sollen aus maximal 13 Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Beiräte sollen sich im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Rat eine Geschäftsordnung geben, in der sie die für ihre Arbeit notwendigen Einzelheiten regeln.

§ 7 Integrationsrat

- (1) Wenn mindestens 200 Wahlberechtigte es beantragen, wird ein Integrationsrat mit 15 Mitgliedern eingerichtet, davon 10 direkt gewählte Mitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW und 5 vom Rat bestellte Mitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW. Für die Mitglieder des Integrationsrats werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der nach § 27 Abs. 2 GO NRW vorgeschriebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 8 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied gem. § 60 Abs. 1 GO NRW bedürfen der Schriftform.

§ 9 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kreisstadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Kreisstadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kreisstadt fällt.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kreisstadt fallen, sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung ihres/seines

Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die
- a. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 - b. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 - c. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 - d. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zurückzugeben.
- Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die sich gegen das Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern richten, werden unter Anwendung des § 73 Abs. 2 GO NRW, und nicht unter Anwendung des § 10 dieser Hauptsatzung, geprüft.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den sich aus der Zuständigkeitsordnung ergebenden Fachausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Der Antragstellerin/Dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Kreisstadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats-/Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragstellerinnen und Antragsteller berücksichtigt werden. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragstellerin/Antragsteller pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates/Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.
- (9) Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsentgelt gezahlt wird, wird auf bis zu 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf bis zu 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Für die Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen der Beiräte nach § 6 dieser Hauptsatzung sowie der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke GmbH und der Gesellschafterversammlung der StEIn GmbH erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld nach Maßgabe von § 2 Abs. 4 der EntschVO. Ratsmitglieder, die den vorgenannten Gremien als Mitglied angehören, erhalten für die Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 der EntschVO.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den Betrag eines Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1 der EntschVO festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehörige/Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- (5) Die Vorsitzenden der Beiräte nach § 6 dieser Hauptsatzung erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (6) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (7) Den Fraktionen wird jährlich ein Schulungsbeitrag aufgrund eines besonderen Ratsbeschlusses gewährt. Zu Beginn einer Wahlperiode wird den Fraktionen aufgrund eines besonderen Ratsbeschlusses ein Zuschuss für die Beschaffung von mobilen Endgeräten zur Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst gewährt.

- (8) Rats- und Ausschussmitgliedern werden Fahrtkosten in der jeweiligen Höhe der geltenden Fassung der EntschVO erstattet.
- (9) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW sämtliche Ausschüsse ausgenommen.
- (10) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 6 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Kreisstadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Kreisstadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Kreisstadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW). Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Steinfurt festgelegt.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in bestimmt die Bediensteten, die an den Sitzungen des Rates oder eines Ausschusses teilzunehmen haben.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Diese wählt der Rat für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache.

§ 14

Beigeordnete

- (1) Der Rat wählt eine hauptamtliche Beigeordnete/einen hauptamtlichen Beigeordneten, die allgemeine Vertreterin/der allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist. Sie/Er führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“/„Erster Beigeordneter“.

- (2) Der Rat wählt eine weitere hauptamtliche Beigeordnete/einen weiteren hauptamtlichen Beigeordneten. Sie/Er führt die Amtsbezeichnung „Technische Beigeordnete“/„Technischer Beigeordneter“.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt Steinfurt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Kreisstadt Steinfurt vollzogen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in dem Aushangkasten im Rathaus, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt.

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung) oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten zur Kreisstadt (Abschluss, Änderung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen) verändern, sind nach Vorberatung im Haupt-, Finanz- und Steueraussschuss im Einvernehmen zwischen Rat und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (2) Die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde wird, soweit eine Delegation gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, auf dem Gebiet des Beamtenversorgungs- und Beihilferechts auf die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe übertragen.
- (3) Die Befugnis des Rates als oberste Dienstbehörde über die Widerspruchsbescheide zu entscheiden, wird in den Fällen, in denen der Rat den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 28.03.2017 inkl. der Änderungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzendende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Hauptsatzung ist im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de (Rubrik: Politik und Verwaltung / Rathaus / Ortsrecht und Satzungen) abrufbar.

Steinfurt, 02.01.2024

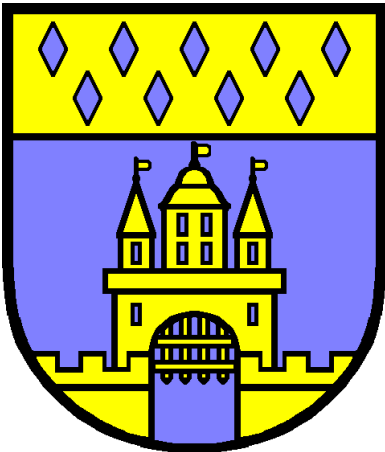
Az.: 10-bur

gez.

Claudia Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt

Wappen der Kreisstadt Steinfurt

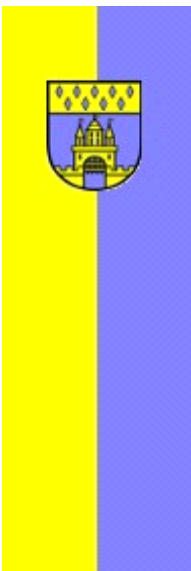


Beschreibung des Wappens:

In Blau über einer gelben Zinnmauer ein dreitürmiger gelber Torturm mit Fallgatter, im gelben Schildhaupt neun (5:4) balkenweise gestellte und auf der Spitze stehende blaue Rauten.

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt

Banner der Kreisstadt Steinfurt

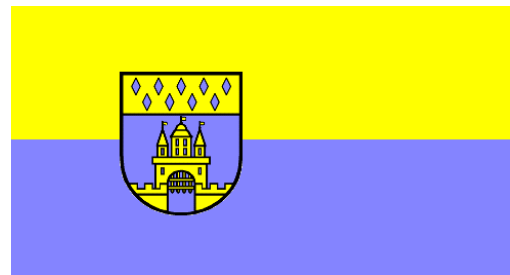


Beschreibung des Banners:

Von Gelb zu Blau im Verhältnis 1:1 längsgestreift, in der Mitte der oberen Hälfte der Wappenschild der Kreisstadt.

Anlage 3 zur Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt

Hissflagge der Kreisstadt Steinfurt

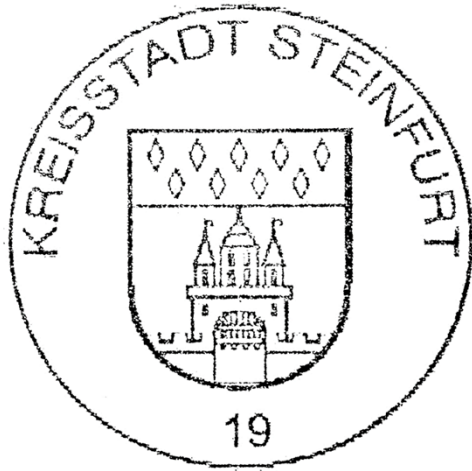


Beschreibung der Hissflagge:

Von Gelb zu Blau im Verhältnis 1:1 längsgestreift, in der Mitte, etwas zur Stange verschoben, der Wappenschild der Kreisstadt.

Anlage 4 zur Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt

Siegel der Kreisstadt Steinfurt



Beschreibung des Siegels:

Es zeigt den Wappenschild der Kreisstadt und führt im Siegelrund die Umschrift KREISSTADT STEINFURT.
